

Unfallopfer aus Versehen im Foto gezeigt

Zeitung verstößt gegen Opferschutz, weil der Abgebildete zu erkennen ist

Entscheidung: Hinweis

Ziffer: 8

Eine Tageszeitung berichtet online über einen Verkehrsunfall: Ein Rentner war vor einen Linienbus gelaufen und musste mit schweren Verletzungen in ein Krankenhaus gebracht werden. Zu dem Bericht gehört auch ein Foto, auf dem neben dem Bus drei Personen zu sehen sind, darunter ein deutlich erkennbarer älterer Mann, der auf einem Hocker sitzt. Der Beschwerdeführer hält den sitzenden Mann für das Unfallopfer und sieht in der Abbildung einen Verstoß gegen den Schutz seiner Persönlichkeit. Der Chefredakteur führt aus, dass auf dem beanstandeten Bild kein verletzter Mensch in einer misslichen Lage zu erkennen sei. Die Redaktion sei davon ausgegangen, dass es sich um Männer handele, die nach dem Unfall und dem Abtransport des Verletzten über den Hergang sprechen und etwaige Schäden am Fahrzeug begutachten. Jetzt vermute man allerdings, dass der laut Polizeibericht schwer verletzte Mann wohl der Herr auf dem Hocker sei. Als hilflose Person sei er auf dem Bild aber nicht auszumachen. Die Redaktion habe das Foto inzwischen aus dem Beitrag entfernt. Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex festgeschriebenen Persönlichkeitsschutzes und beschließt einstimmig einen Hinweis. Das Unfallopfer ist eindeutig identifizierbar. Ein öffentliches Interesse an dieser identifizierenden Abbildung, das den Persönlichkeitsschutz des Betroffenen überwiegt, bestand nicht. Das Foto verstößt daher gegen den Opferschutz.